

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 30. Dezember 1980

226. Stück

- 591.** Bundesgesetz: 36. Gehaltsgesetz-Novelle und Änderung des Richterdienstgesetzes
(NR: GP XV RV 526 AB 592 S. 58. BR: AB 2268 S. 404.)
- 592.** Bundesgesetz: 29. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
(NR: GP XV RV 527 AB 593 S. 58. BR: AB 2269 S. 404.)
- 593.** Bundesgesetz: 6. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung
(NR: GP XV RV 528 AB 594 S. 58. BR: AB 2270 S. 404.)
- 594.** Bundesgesetz: 13. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
(NR: GP XV RV 529 AB 595 S. 58. BR: AB 2271 S. 404.)
- 595.** Bundesgesetz: Änderung der Reisegebührevorschrift 1955
(NR: GP XV RV 497 AB 590 S. 58. BR: AB 2267 S. 404.)

591. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (36. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5 634	5 831	6 352	—	—
	2	5 802	6 105	6 647	—	—
	3	5 970	6 379	6 944	—	—
	4	6 137	6 654	7 241	—	—
	5	6 305	6 928	7 537	—	—
II	1	6 473	7 202	7 832	7 552	—
	2	6 580	7 370	8 016	7 910	—
	3	6 686	7 539	8 200	8 271	—
	4	6 793	7 706	8 382	8 639	—
	5	6 899	7 874	8 566	—	—
	6	7 006	8 040	8 765	—	—
III	1	7 112	8 210	8 962	9 029	10 041
	2	7 219	8 377	9 163	9 418	10 527
	3	7 326	8 544	9 359	9 809	11 012
	4	7 432	8 724	9 558	10 198	—
	5	7 539	8 905	9 756	10 590	—
	6	7 644	9 086	—	—	—
	7	7 752	9 267	—	—	—
	8	7 858	—	—	—	—
	9	7 964	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	9 450	13 059	16 179	19 927	27 251	39 243
2	9 953	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

2. Die Tabelle im § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	979
VI bis IX	1 244

3. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,

2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II 889 S,

b) ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II 1 068 S.“

4. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

15. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „1 851 S“ durch den Betrag „1 966 S“ ersetzt.

16. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	5 342	5 709	6 060
II	4 808	5 141	5 455
III	4 271	4 567	4 850
IV	3 736	3 996	4 247
V	3 205	3 423	3 632

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

In der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	4 452	4 759	5 051
II	4 007	4 285	4 547
III	3 560	3 810	4 042
IV	3 113	3 330	3 540
V	2 672	2 854	3 029

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienst- zulagen- gruppe	In den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	2 178	2 356	2 536
II	1 786	1 928	2 074
III	1 435	1 543	1 652
IV	1 200	1 287	1 375
V	1 000	1 074	1 147

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1 695	1 851	1 993
II	1 432	1 551	1 655
III	1 196	1 291	1 376
IV	997	1 080	1 147
V	717	774	825

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	1 342	1 372	1 461
II	997	1 031	1 106
III	932	956	1 013
IV	671	689	732
V	468	478	503
VI	326	344	373“

17. Im § 58 Abs. 4 werden die Beträge „451 S“ und „826 S“ durch die Beträge „479 S“ und „877 S“ ersetzt.

18. Im § 58 Abs. 6 wird der Betrag „501 S“ durch den Betrag „532 S“, der Betrag „703 S“ durch den Betrag „747 S“, der Betrag „1 002 S“ durch den Betrag „1 064 S“ und der Betrag „247 S“ durch den Betrag „262 S“ ersetzt.

19. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 491 S“ durch den Betrag „1 583 S“ ersetzt.

20. Im § 59 Abs. 9 wird in Z 1 der Betrag „501 S“ durch den Betrag „532 S“, in Z 2 der Betrag „761 S“ durch den Betrag „808 S“ und in Z 3 der Betrag „1 043 S“ durch den Betrag „1 108 S“ ersetzt.

21. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag „501 S“ durch den Betrag „532 S“ ersetzt.

22. Im § 59 Abs. 11 wird der Betrag „761 S“ durch den Betrag „808 S“ ersetzt.

23. Im § 59 Abs. 13 Z 1 lit. c wird der Betrag „602 S“ durch den Betrag „639 S“ ersetzt.

24. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen	ab der Gehaltsstufe
	1 bis 9	10
	Schilling	
1 und 2 3	479 877	553 877

25. Im § 60 Abs. 3 werden die Beträge „295 S“ und „247 S“ durch die Beträge „313 S“ und „262 S“ ersetzt.

26. Die Tabelle im § 60 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Zulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	2 409	2 898	3 389
L 2	2 003	2 323	2 642
L 3	1 342	1 620	1 896

27. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	19 153	23 798
2	20 112	25 206
3	21 072	26 613
4	22 029	28 020
5	22 989	29 427
6	24 595	30 834
7	26 201	32 716
8	27 807	34 595
9	29 414	36 475
10	31 021	38 356

28. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „1 706 S“ durch den Betrag „1 812 S“ ersetzt.

29. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 002 S“ durch den Betrag „1 064 S“ ersetzt.

30. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	5 997
	2	6 290
	3	6 587
	4	6 883
	5	7 178
II	1	7 475
	2	7 672
	3	7 872
	4	8 067
	5	8 264
	6	8 461
III	1	8 962
	2	9 163
	3	9 359
	4	9 558
	5	9 756
IV	2	9 953
	3	10 459
	4	10 980
	5	11 499

31. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 191 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	307
10	395
16	558
22	706
30	841

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	395	706
Dienststufe 1 a)	841	1 202
Dienststufe 1 b)	1 064	1 521
Dienststufe 2	1 521	1 878
Dienststufe 3	2 240	2 682

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II bis IV	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

32. Im § 73 a werden die Beträge „602 S“, „636 S“ und „753 S“ durch die Beträge „639 S“, „675 S“ und „800 S“ ersetzt.

33. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	469
W 2	550
W 1	628

34. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage Schilling
II bis IV	Fähnrich	532
	Leutnant	664
	Oberleutnant	797
	Hauptmann	929
ab der Dienstklasse V		1 037

35. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge „715 S“, „537 S“ und „356 S“ durch die Beträge „759 S“, „570 S“ und „378 S“ ersetzt.

36. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „591 S“ durch den Betrag „628 S“ ersetzt.

37. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	5 565	5 746	5 839	5 928	6 189	—	—
2	5 648	5 829	5 922	6 011	6 372	6 472	6 571
3	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	6 651	6 752
4	5 814	5 997	6 086	6 176	6 735	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478

38. Im § 79 a wird der Betrag „1 518 S“ durch den Betrag „1 612 S“ ersetzt.

39. Im § 79 b Z 3 werden die Beträge „291 S“ und „350 S“ durch die Beträge „309 S“ und „372 S“ ersetzt.

40. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „279 S“ durch den Betrag „296 S“ ersetzt.

41. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 339 S“ durch den Betrag „1 422 S“ ersetzt.

42. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachbeamte und Berufsoffiziere

aa) in den Verwendungsgruppen E, D und W 3

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV		in der Verwendungsgruppe W 3, Dienstklasse IV	
die Gehaltsstufe	s	die Gehaltsstufe	s	die Gehaltsstufe	s
10	8 070	3	10 459	6	12 019
11	8 177	4	10 980	7	12 538

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	14 618	—	—
V	17 896	—	—
VI	22 776	—	—
VII	32 487	—	—
VIII	—	43 747	—
IX	—	—	52 758

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
10	10 822	10 642	10 459	8 200	8 070
11	11 327	11 146	10 963	8 306	8 177

c) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	Außerordentliche	Ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
	Schilling	
11	—	43 671
15	36 955	—

d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	14 875	18 675	20 262	20 656	21 956	25 363	—	—
19	15 480	19 448	21 078	21 472	22 792	26 410	31 384	35 884
20	—	—	—	—	—	—	33 004	37 590

e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	32 628	40 237

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

43. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 118 S“ durch den Betrag „2 249 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 90/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „11 535 S“ durch den Betrag „12 250 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	13 146	—	—
2	14 495	—	—
3	16 016	—	—
4	17 378	—	—
5	18 934	—	—
6	20 243	—	—
7	21 521	—	—
8	23 018	23 234	—
9	24 731	24 947	27 366
10	26 138	26 355	29 708
11	27 795	28 011	32 868
12	30 012	30 915	37 129
13	32 105	33 297	40 164
14	34 167	37 237	41 653
15	36 229	40 598	43 359
16	37 512	42 860	44 854

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „46 577 S“ jeweils durch den Betrag „49 465 S“ und in Z 3 der Betrag „51 860 S“ durch den Betrag „55 075 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „1 846 S“ durch den Betrag „1 960 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „5 529 S“ durch den Betrag „5 872 S“,

b) in Z 2 der Betrag „6 912 S“ durch den Betrag „7 341 S“,

c) in Z 3 der Betrag „8 294 S“ durch den Betrag „8 808 S“,

d) in Z 4 der Betrag „9 676 S“ durch den Betrag „10 276 S“,

e) in Z 5 der Betrag „11 059 S“ durch den Betrag „11 745 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 118 S“ durch den Betrag „2 249 S“ ersetzt.

Artikel III

Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1979, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Art. IV Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
1	12 180
2	12 180
3	12 180
4	12 180
5	13 113
6	14 973
7	15 906
8	16 837
9	17 767
10	18 700
11	19 630
12	20 561
13	21 493
14	22 423
15	22 831
16	23 234
17	23 639
18	24 042

2. Art. V wird aufgehoben.

Artikel IV

Es treten außer Kraft:

1. Art. XIII der 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 136/1979,

2. Art. VII der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979.

Artikel V

(1) Die Tabelle im § 42 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und die Tabelle im § 66 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes werden für Richter und Staatsanwälte für die Zeit ab 1. Juli 1981 durch folgende Tabelle ersetzt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	13 257	—	—
2	14 906	—	—
3	16 554	—	—
4	18 204	—	—
5	19 852	—	—
6	21 501	—	—
7	23 151	—	—
8	24 799	24 937	—
9	26 448	26 586	28 622
10	28 096	28 235	30 271
11	29 746	29 884	33 569
12	31 395	31 533	38 516
13	33 043	34 830	40 164
14	34 692	38 128	41 813

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
15	36 341	41 425	43 462
16	37 990	43 075	45 111

(2) Der im § 43 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sowie der im § 67 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes angeführte Betrag „1 960 S“ wird mit 1. Juli 1981 durch den Betrag „2 473 S“ ersetzt.

(3) Für den Anwendungsbereich des Art. II der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981

1. die im Abs. 1 angeführte Tabelle an die Stelle der im Art. VII Abs. 1 Z 2 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle,
2. der im Abs. 2 angeführte Betrag „2 473 S“ an die Stelle des im Art. VII Abs. 2 der 35. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Betrages „2 329 S“.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Pahr	Sekanina	Androsch
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

592. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (29. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch die 28. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 562/1979, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	10 536	7 881	6 626	6 083	5 902
2	11 046	8 263	6 986	6 367	6 082
3	11 558	8 650	7 246	6 650	6 258
4	12 070	9 061	7 556	6 935	6 433
5	12 614	9 471	7 867	7 219	6 610
6	13 159	9 884	8 176	7 503	6 785
7	13 704	10 295	8 370	7 683	6 898
8	14 253	10 706	8 562	7 858	7 008
9	14 799	11 117	8 773	8 035	7 120
10	15 343	11 530	8 979	8 215	7 231
11	15 889	12 075	9 188	8 391	7 344
12	16 434	12 621	9 399	8 567	7 456
13	16 979	13 167	9 606	8 759	7 568
14	17 525	13 710	9 817	8 953	7 679
15	18 070	14 255	10 024	9 144	7 791
16	18 783	14 801	10 232	9 335	7 903
17	19 493	15 349	10 442	9 528	8 014
18	20 206	15 893	10 973	9 719	8 126
19	20 917	16 439	11 518	9 912	8 238
20	21 631	16 984	12 063	10 175	8 348
21	—	—	—	10 438	8 459

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	6 532	6 354	6 176	6 098	5 959
2	6 828	6 647	6 472	6 275	6 137
3	7 120	6 943	6 765	6 454	6 316
4	7 414	7 238	7 059	6 632	6 493
5	7 708	7 530	7 353	6 807	6 669
6	8 002	7 825	7 646	6 988	6 847
7	8 182	8 004	7 826	7 102	6 961
8	8 361	8 184	8 005	7 215	7 077
9	8 542	8 363	8 186	7 329	7 191
10	8 733	8 543	8 364	7 445	7 304
11	8 926	8 735	8 544	7 558	7 420
12	9 119	8 930	8 738	7 672	7 534
13	9 315	9 122	8 931	7 789	7 650
14	9 508	9 316	9 125	7 902	7 765
15	9 701	9 510	9 318	8 016	7 879
16	9 896	9 703	9 513	8 132	7 992
17	10 091	9 900	9 707	8 245	8 107
18	10 285	10 092	9 901	8 360	8 221
19	10 478	10 288	10 096	8 475	8 336
20	10 745	10 554	10 362	8 592	8 450
21	11 014	10 823	10 631	8 714	8 565

3. Die Tabelle im § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Schilling
p 1 bis p 5, e, d, c, b		979
a	1 bis 8	
a	ab 9	1 244

4. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 1	1 2 a 2	1 2 a 1	1 2 b 3	1 2 b 2	1 2 b 1	1 3
	Schilling							
1	13 005	10 606	9 573	9 202	8 946	8 535	8 118	7 231
2	13 663	11 144	10 175	9 651	9 521	9 106	8 543	7 564
3	14 322	12 577	11 385	10 550	10 092	9 680	9 457	8 228
4	15 653	13 437	12 131	11 249	10 667	10 253	9 776	8 621
5	16 989	14 577	12 918	11 979	11 383	10 969	10 362	9 066
6	18 322	15 711	13 705	12 709	12 097	11 686	10 948	9 373
7	19 655	16 855	14 649	13 462	12 813	12 402	11 537	9 829
8	20 988	17 992	15 593	14 217	13 531	13 117	12 123	10 288
9	22 326	19 137	16 678	15 083	14 247	13 834	12 706	10 743
10	23 670	20 286	17 765	15 952	14 963	14 549	13 293	11 203
11	25 015	21 439	18 863	16 831	15 677	15 265	13 876	11 662
12	26 364	22 590	19 961	17 706	16 534	16 122	14 685	12 115
13	27 709	23 742	21 058	18 587	17 390	16 977	15 492	12 576
14	29 054	24 894	22 155	19 465	18 248	17 835	16 301	13 040
15	30 403	26 046	23 250	20 343	19 103	18 691	17 109	13 670
16	32 278	27 832	24 352	21 220	19 960	19 547	17 917	14 303
17	34 063	29 526	25 455	22 100	20 816	20 403	18 723	14 933
18	35 847	31 217	26 558	22 978	21 672	21 260	19 527	15 564
19	37 629	32 910	27 663	23 859	22 529	22 117	20 334	16 193

5. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In der Entlohnungs- gruppe	für Unterrichts- gegenstände der Lehrverpflich- tungsgruppe	in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		12 024	13 140
II	I	8 808	9 408
	II	8 340	8 904
	III	7 920	8 460
	IV	6 888	7 356
	V	6 600	7 056
I 2a 2		6 060	6 456
I 2a 1		5 628	5 988
I 2b 3		5 328	5 688
I 2b 2		5 124	5 484
I 2b 1		4 884	5 184
I 3		4 536	4 920

6. Im § 44 a Abs. 1 wird der Betrag „248,30 S“ durch den Betrag „263,70 S“, der Betrag „356,80 S“ durch den Betrag „378,90 S“ und der Betrag „129,50 S“ durch den Betrag „137,50 S“ ersetzt.

7. Im § 44 a Abs. 2 werden die Beträge „238,80 S“ und „437,30 S“ durch die Beträge „253,60 S“ und „464,40 S“ ersetzt.

8. Im § 44 a Abs. 3 wird in Z 1 der Betrag „238,80 S“ durch den Betrag „253,60 S“, in Z 2 der Betrag „238,80 S“ durch den Betrag „253,60 S“, in Z 3 der Betrag „437,30 S“ durch den Betrag „464,40 S“ und in Z 4 der Betrag „196,40 S“ durch den Betrag „208,60 S“ ersetzt.

9. Im § 44 a Abs. 4 werden die Beträge „156,20 S“ und „129,50 S“ durch die Beträge „165,90 S“ und „137,50 S“ ersetzt.

10. Im § 44 a Abs. 5 wird der Betrag „265,70 S“ durch den Betrag „282,20 S“ ersetzt.

11. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „23 261 S“ durch den Betrag „24 703 S“, der Betrag „18 532 S“ durch den Betrag „19 681 S“ und der Betrag „12 387 S“ durch den Betrag „13 155 S“ ersetzt.

Artikel II

Art. V der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 663/1977, tritt außer Kraft.

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt jener Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1981 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1981 um 6,2 vH erhöht, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
 2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.
- Hiebei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehenen Genehmigung

des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger			
Kreisky	Pahr	Sekanina	Androsch
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

593. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem die Kunsthochschul-Dienstordnung geändert wird (6. Novelle zur Kunsthochschul-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1979, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Hochschulen für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	7 436	9 315
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	6 926	7 727
b) künstlerische Fächer	4 815	5 886
c) Solokorrepetition .	4 815	6 693
d) Klavierbegleitung .	3 837	5 506
e) künstlerische Hilfsdienste.....	3 768	4 223
f) andere Fächer (zB Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten)	4 019	5 635

II. Hochschule für angewandte Kunst in Wien und Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer	6 080	7 421
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	6 699	7 499
b) künstlerische Fächer	4 512	5 314
c) Werkstättenunterricht.....	4 089	4 549
d) künstlerische Hilfsdienste.....	3 244	3 748
e) andere Fächer (zB Fremdsprachen und Fertigkeiten)	4 019	5 635“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kirchschläger	
Kreisky	Firnberg

594. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (13. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern sich aus Abs. 5 nicht etwas anderes ergibt, kann ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, auf bestimmte Zeit nur einmal verlängert werden. Diese Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, als ob es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.“

(5) Die Einschränkungen des Abs. 4 erster Satz gelten nicht für Forstadjunkten (§ 105 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440).“

2. Nach § 7 wird eingefügt:

„Dienstweg

§ 7 a. (1) Der Bedienstete hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzubringen.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Bediensteten billigerweise nicht zumutbar ist.“

3. § 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Die Dauer dieser Verwendung darf 90 Tage in einem Kalenderjahr nicht übersteigen.“

4. Nach § 9 wird eingefügt:

„Ausbildung und Fortbildung

§ 9 a. Der Bedienstete hat, wenn es dienstliche Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.“

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„Ärztliche Untersuchung

§ 13 a. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Bediensteten, so hat sich dieser auf Anordnung der Generaldirektion einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.“

6. An die Stelle des § 14 treten folgende Bestimmungen:

„Nebenbeschäftigung

§ 14. (1) Der Bedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(2) Jede mit nennenswerten Einkünften verbundene Nebenbeschäftigung hat der Bedienstete unverzüglich der Generaldirektion zu melden.

Geschenkannahme

§ 14 a. (1) Dem Bediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf seine dienstliche Stellung für

sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.“

7. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 100 S, in der Verwendungsgruppe B 950 S, in der Verwendungsgruppe C 650 S und in der Verwendungsgruppe D 550 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bediensteten, die durch schriftliche Verfügung der Generaldirektion mit einem der im Abs. 3 genannten Arbeitsplätze definitiv betraut werden, gebührt für die Dauer der Betrauung mit dem Arbeitsplatz eine Verwendungszulage.“

9. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Dienstposten“ durch das Wort „Arbeitsplatz“ ersetzt.

10. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwendungszulage wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe bestimmt. Es sind einzureihen:

a) in der Verwendungsgruppe A:

1. Leiter einer Abteilung in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe A 1,
2. Oberforstmeister und Referatsleiter sowie Fachreferenten und Rechtskonsulenten, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe A 2,
3. sonstige Bedienstete frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe A 3;

b) in der Verwendungsgruppe B:

1. der Leiter der Buchhaltungsabteilung in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe B 1,
2. Referenten in der Generaldirektion, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe B 2,
3. Referenten, die mit einem verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, und Bedienstete der Buchhaltungsabteilung, die selbständig Gebarungskontrollen durchführen, in die Verwendungsstufe B 3,

4. Referenten in der Generaldirektion nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung in die Verwendungsstufe B 4,
5. Bedienstete des gehobenen Forstdienstes frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe B 5;
- e) in der Verwendungsgruppe C:
1. der Kanzleileiter in der Generaldirektion in die Verwendungsstufe C 1,
 2. Bedienstete der Verwendungsstufe C 3, die als Referenten mit einem selbständigen und besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 12 in die Verwendungsstufe C 2,
 3. Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 8, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 3,
4. sonstige Bedienstete nach mindestens einjähriger Bewährung als Bedienstete der Verwendungsgruppe C, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 4;
- d) in der Verwendungsgruppe D:
- Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes, des Jagd- und Jagdschutzdienstes und des Fischereidienstes frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 2, 2. Jahr, sowie sonstige Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, in die Verwendungsstufe D 1.“
11. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	7 725	12	10 203	12 881	15 561	18 237	19 575
A 2	5 517	10,2. Jahr	7 516	9 662	11 809	13 956	16 103
A 3	2 227	10	2 870	3 581	4 294	5 007	5 718
B 1	4 534	13	7 364	10 073	12 903	—	—
B 2	3 381	13	4 069	4 696	5 387	6 079	6 425
B 3	1 886	13	2 407	2 889	3 412	3 931	—
B 4	1 134	10	1 315	1 495	1 614	—	—
B 5	934	10	1 089	1 244	1 398	1 552	—
C 1	1 455	13	1 714	2 067	2 418	2 769	3 120
C 2	1 286	15	1 606	2 008	2 407	2 607	—
C 3	773	13	1 085	1 434	1 785	2 137	—
C 4	300	13	450	600	750	900	—
D 1	381	10	551	722	893	1 064	—

12. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In der Verwendungsstufe C 1 findet die Vorrückung in die weiteren Zulagenstufen nach jeweils vier Jahren, in den anderen Verwendungsstufen findet die Vorrückung in die weiteren Zulagenstufen nach jeweils fünf Jahren statt.“
13. Die §§ 24, 25 und 25 a erhalten folgende Fassung:
- „Überstellung in eine höhere Verwendungsstufe
- § 24. (1) Wird ein Bediensteter mit einem Arbeitsplatz betraut, der den Anspruch auf eine höhere Verwendungsstufe begründet, und ist die Verwendungszulage in der niedrigsten Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe niedriger als die bisherige Verwendungszulage, so gebührt dem Bediensteten die der bisherigen Verwendungszulage dem Betrage nach entsprechende Zulagenstufe, wenn aber eine solche Zulagenstufe nicht vorgesehen ist, die Zulagenstufe mit der nächsthöheren Verwendungszulage.
- (2) Wird ein Bediensteter in die nächsthöhere Verwendungsstufe seiner Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, abweichend vom Abs. 1 die gegenüber der bisher innegehabten Zulagenstufe der Bezeichnung nach nächstniedrigere Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe.
- (3) Wird der Bedienstete innerhalb seiner Verwendungsgruppe in eine höhere als die nächsthöhere Verwendungsstufe überstellt, so gebührt ihm diejenige Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe, die sich ergäbe, wenn er unmittelbar nacheinander sämtliche dazwischenliegenden Verwendungsstufen aufsteigend unter Anwendung der Abs. 1 beziehungsweise 2 durchlaufen hätte.
- (4) Nach der Überstellung in eine höhere Verwendungsstufe rückt der Bedienstete in die nächsthöhere Zulagenstufe in dem Zeitpunkt vor,

in dem er in der bisherigen Verwendungsstufe nach den Abs. 1 bis 3 die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Zulagenstufe der neuen Verwendungsstufe erfüllt hätte, spätestens aber nach Ablauf der im § 23 Abs. 2 und 3 genannten Zeiträume und dem Erreichen der im § 22 Abs. 4 angeführten Gehaltsstufe. Hat der Bedienstete in der bisherigen Verwendungsstufe die höchste Zulagenstufe erreicht, so ist ihm die Zeit, die er in der höchsten Zulagenstufe der bisherigen Verwendungsstufe verbracht hat, bis zum Ausmaß von fünf Jahren in der neuen Zulagenstufe der höheren Verwendungsstufe anzurechnen.

(5) Die in den Abs. 2 bis 4 angeführten Maßnahmen sind nur insoweit zulässig, als damit nicht eine bessere Einstufung erzielt wird, als sie der Bedienstete erreicht hätte, wenn er die in den bisherigen Verwendungsstufen zurückgelegte Zeit bereits in der neuen Verwendungsstufe zurückgelegt hätte.

(6) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 und 5 gebührt den Bediensteten der Verwendungsstufe A 2 der Zulagenstufe 2 und der Verwendungsstufe A 3 der Zulagenstufe 3, die mit einem Arbeitsplatz der Verwendungsstufe A 1 betraut werden, die Zulagenstufe 2 der Verwendungsstufe A 1.

(7) Die für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Vorrückung sind auf die Vorrückung in höhere Zulagenstufen sinngemäß anzuwenden.

Zuschläge zu den Verwendungszulagen

§ 25. (1) Den Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes, des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und des Jagd- und Jagdschutzdienstes gebührt, soweit § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach dem Grad der Arbeitsbelastung.

(2) Der Grad der Arbeitsbelastung wird bei Leitern von Forstverwaltungen und bei mit der Versetzung eines Försterdienstbezirkes betrauten Revierförstern nach dem operatsmäßigen Hiebsatz, der Fläche, der waldbaulichen Intensität, der Arrondierung und allfälligen Nebenbetrieben ermittelt und in Punkten ausgedrückt.

(3) Die Anzahl der Punkte für die im Abs. 2 genannten Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1 000 fm operatsmäßigen Hiebssatzes ein Punkt; für den Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung, Servitutsholz und Nutzung aus dem Schutzwald zusätzlich 0,33 Punkte je 1 000 fm;

b) für je 1 000 ha

- aa) Wirtschaftswaldes ein Punkt,
- bb) Schutz- oder Bannwaldes und produktiver Nebengründe 0,5 Punkte,
- cc) unproduktiver Nebengründe 0,05 Punkte.

2. Die Summe der gemäß Z 1 lit. b ermittelten Punkte ist

- a) bei guter Arrondierung mit dem Faktor 1,
- b) bei mittelmäßiger Arrondierung mit dem Faktor 1,25,
- c) bei schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,50 und
- d) bei extrem schlechter Arrondierung mit dem Faktor 1,75 zu vervielfachen.

3. Als Zuschlag für die waldbauliche Intensität ist die Summe der gemäß Z 1 lit. b ermittelten Punkte bei durchschnittlicher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 1, bei hoher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 2 und bei besonders hoher waldbaulicher Intensität mit dem Faktor 3 zu vervielfachen und der Punktesumme gemäß Z 1 lit. a und Z 2 hinzuzuzählen. Der Grad der waldbaulichen Intensität richtet sich nach dem Laubholzanteil und der Absolutbonität der Fichte.

4. Die sich gemäß Z 1 bis 3 ergebende Punktesumme ist um einen Punkt zu erhöhen, wenn mit dem betreffenden Arbeitsplatz die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem operatsmäßigen Hiebsatz von 1 000 fm zu vergleichen ist.

5. Die sich gemäß Z 1 bis 4 ergebende Punktesumme ist bei Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes, die mit der Jagdleitung betraut sind, um die doppelte Anzahl der sich gemäß Z 1 lit. b ergebenden Punkte und um 0,5 Punkte für jedes selbständig bewirtschaftete Jagdgebiet zu erhöhen.

(4) Die Anzahl der Punkte für Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes und des gehobenen Forstdienstes, die bei Bau- und Maschinenhöfen verwendet werden oder in Sonderverwendung stehen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen.

(5) Ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt weiters:

1. Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3, die nicht Dienststellenleiter sind, auf die aber

§ 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in dem für 50 Punkte vorgesehenen Ausmaß;

2. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes der Verwendungsstufe B 5 mit abgelegter Staatsprüfung für den Försterdienst, die nicht mit der Versehung eines Försterdienstbezirkes betraute Revierförster sind, auf die aber § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, in dem für 8 Punkte vorgesehenen Ausmaß.

(6) Wird ein Dienststellenleiter durch einen oder mehrere Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes regelmäßig unterstützt, verringert sich die für den Zuschlag zur Verwendungszulage des Dienststellenleiters maßgebende Punktesumme um 20 Punkte. Wird ein mit der Versehung eines Försterdienstbezirkes betrauter Revierförster regelmäßig durch einen oder mehrere Bedienstete des gehobenen Forstdienstes oder des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes oder des Jagd- und Jagdschutzdienstes unterstützt, verringert sich die für den Zuschlag zur Verwendungszulage des Revierförsters maßgebende Punktesumme um 6 Punkte.

(7) Der Zuschlag zur Verwendungszulage für Oberforstmeister, deren Inspektionsbereiche territorial gegliederte Dienststellen umfassen, ist nach der Summe der Punkte zu bemessen, die der Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage der Dienststellenleiter des jeweiligen Inspektionsbereiches zugrunde liegen beziehungsweise zugrunde lägen, wobei Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

(8) Den Bediensteten des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 10 Punkte vorgesehenen Ausmaß.

(9) Die Anzahl der Punkte für den Zuschlag zur Verwendungszulage der Bediensteten des Jagd- und Jagdschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 richtet sich nach Ausmaß und Art der Jagdgebietsfläche, der Arrondierung, der Höhenlage, der Begehrbarkeit, der Anzahl der Fütterungen und dem Maß der Verwendung im sonstigen Forstbetrieb.

(10) Die sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen ergebende Punktesumme für einen Bediensteten ist ab 0,50 Punkten aufzurunden, ansonsten abzurunden. Abweichend davon ist die Punktesumme gemäß Abs. 7 ab 5 Punkten auf volle 10 Punkte aufzurunden, ansonsten auf volle 10 Punkte abzurunden.

(11) Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage nur, wenn die Anzahl der für den Bediensteten sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Punkte mindestens 30 beträgt. Bediensteten des gehobenen Forstdienstes der Verwendungsstufe B 5 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage

nur, wenn die Anzahl der für den Bediensteten sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Punkte mindestens 6 beträgt.

(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 14 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 75 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 110 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 170 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 85 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 50 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 80 S,
 - b) für den 7. Punkt 160 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 320 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 480 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 360 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 240 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 160 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 80 S für jeden vollen Punkt.

(13) Bei einer Änderung der Verwendung oder der Grundlagen für die Zuschlagsermittlung, die eine Änderung oder den Wegfall der für die Ermittlung des Zuschlages maßgebenden Punktezahls bewirkt, ist der Zuschlag zur Verwendungszulage ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten neu zu bemessen beziehungsweise einzustellen.

(14) Wird eine Tätigkeit, für die ein Zuschlag zur Verwendungszulage gebührt, von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber durch einen Zeitraum von zwei Monaten versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit, sofern der für diese Tätigkeit vorgesehene Zuschlag zur Verwendungszulage höher ist als jener, der dem Bediensteten zusteht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Zuschlägen zu den Verwendungszulagen.

(15) Übt ein Bediensteter eine Tätigkeit auf einem anderen Arbeitsplatz vorübergehend, jedoch nicht vertretungsweise, aber zur Unterstützung des Bediensteten, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Arbeitsplatzes betraut ist, aus, tritt aus diesem Anlaß in den Zuschlägen zur Verwendungszulage beider Bediensteten keine Änderung ein.

Dienstzulage

§ 25 a. (1) Den Bediensteten des gehobenen Forstdienstes, die mit der hauptverantwortlichen Leitung der Kanzlei einer Dienststelle betraut sind und die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch Absolvierung eines Ausbildungslehrganges erworben haben, gebührt eine Dienstzulage.

(2) Der Grundbetrag der Dienstzulage beträgt 1 500 S; er erhöht sich um den Betrag von 8 S für jeden Zuschlagspunkt, auf den der jeweilige Dienststellenleiter gemäß § 25 Anspruch hat beziehungsweise hätte, wobei jedoch § 25 Abs. 6 nicht anzuwenden ist.

(3) Auf die Einstellung der Dienstzulage ist § 25 Abs. 1 anzuwenden.“

14. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf den Bezug von Brennholz (Deputatholz) zu einem von der Generaldirektion festzusetzenden besonderen Tarif. Die Menge des zu beziehenden Deputatholzes ist nach der Dienstverwendung des Bediensteten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Dienstort und des Umstandes, ob der Bedienstete einen Haushalt führt oder nicht, festzusetzen.

(2) Deputatholz darf nur zur Deckung des Eigenbedarfes des Bediensteten bezogen werden. Über den Eigenbedarf hinausgehende Ansprüche sind in Geld abzulösen.

(3) Der Bezug von Deputatholz (Abs. 1 und 2) gebührt nur für die Dauer der betreffenden Dienstverwendung und erlischt jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, und zwar auch dann, wenn dem Bediensteten gemäß § 35 Abs. 6 über diesen Zeitpunkt hinaus Bezüge gewährt werden.

(4) Die für Naturalbezüge zu leistenden Vergütungen können durch Abzug vom Monatsbezug des Bediensteten hereingebracht werden.“

15. § 53 Abs. 3 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn das Dienstverhältnis

a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder

b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

16. In der Anlage A Z 13 wird in der Spalte „Anstellungserfordernis“ das Wort „Försterschule“ durch das Wort „Forstfachschule“ ersetzt.

17. Anlage B Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bedienstete im höheren Dienst sind berechtigt,

a) sofern sie das forstwirtschaftliche Studium vollendet haben, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Dienstitel ‚Forstrat der Österreichischen Bundesforste‘ und ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 3 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufen A 1 oder A 2 den Dienstitel ‚Oberforstrat der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen,

b) sofern sie ein sonstiges Hochschulstudium vollendet haben, ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 8 den Dienstitel ‚Direktionsrat der Österreichischen Bundesforste‘ und ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 3 oder ab der Überstellung in die Verwendungsstufen A 1 oder A 2 den Dienstitel ‚Oberdirektionsrat der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

18. Anlage B Z 3 lit. b erhält folgende Fassung:

„b) wenn sie in sonstigen Verwendungen tätig sind, je nach Art ihrer Verwendung in den Verwendungsstufen B 3 oder B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 11 und in der Verwendungsstufe B 4 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 15 den Dienstitel ‚Sekretär des Rechnungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, ‚Sekretär des technischen Dienstes der Österreichischen Bundesforste‘ oder ‚Sekretär des Verwaltungsdienstes der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 13 und in der Verwendungsstufe B 3 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Dienstitel ‚Amtsrat der Österreichischen Bundesforste‘, in der Verwendungsstufe B 2 ab dem Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 17 den Dienstitel ‚Amtsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ und in der Verwendungsstufe B 1 den Dienstitel ‚Rechnungsdirektor der Österreichischen Bundesforste‘ zu führen.“

Artikel II

(1) Zum Ausgleich von Härten für Bedienstete, deren Arbeitsplatz gegenüber den Arbeitsplätzen von Bediensteten gleicher Verwendungsstufe höherwertig ist und denen die dadurch entstehenden Härten nicht mit den bestehenden Regelungen gemäß Abschnitt III der Bundesforst-Dienstordnung abgegolten werden können, kann die Generaldirektion mit Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für

Finanzen die Verwendungszulage um eine Zulagenstufe in der jeweiligen Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen.

(2) In den Zulagenstufen 5 und 6 der Verwendungsstufen A 1 und B 2 ist dieser Vorrückungsbetrag nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Verwendungszulagen der Zulagenstufen 4 und 5 der betreffenden Verwendungsstufe zu bemessen.

Artikel III

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sind die Bediensteten der Verwendungsstufe B 6 in die Verwendungsstufe B 5 zu überstellen und in jene Zulagenstufe dieser Verwendungsstufe einzureihen, die der Bezeichnung nach der Zulagenstufe ihrer bisherigen Verwendungsstufe entspricht. Die in der gleichen Zulagenstufe in der Verwendungsstufe B 6 zurückgelegte Dienstzeit ist für die Vorrückung in die höhere Zulagenstufe so zu behandeln, als ob sie in der Zulagenstufe der Verwendungsstufe B 5 zurückgelegt worden wäre.

(2) Hat der Bedienstete jedoch in der Zulagenstufe 4 der Verwendungsstufe B 6 bereits fünf Jahre verbracht, ist er in die Zulagenstufe 5 der Verwendungsstufe B 5 einzureihen.

(3) Bedienstete der Verwendungsstufe C 4, die sich zum Zeitpunkt der Zuerkennung der in dieser Verwendungsstufe vorgesehenen Verwendungszulage in einer höheren als der Gehaltsstufe 10, 2. Jahr, befinden, können so eingereiht werden, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 13 die Voraussetzungen für eine Vorrückung in die Zulagenstufe 2 erbracht hätten.

(4) Bedienstete der Verwendungsstufe D 1, die sich zum Zeitpunkt der Zuerkennung der in dieser Verwendungsstufe vorgesehenen Verwendungszulage in einer höheren als der Gehaltsstufe 7, 2. Jahr, befinden oder befunden haben, können so eingereiht werden, als ob sie mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 die Voraussetzungen für eine Vorrückung in die Zulagenstufe 2 erbracht hätten.

(5) Hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein Bediensteter der Verwendungsstufe D 1 in der Zulagenstufe 3 bereits zehn Jahre verbracht, ist er in die Zulagenstufe 5 einzureihen.

Artikel IV

(1) Ein Bediensteter, der auf Leistungen nach dem Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung verzichtet hat, kann auf Antrag die Anwartschaft auf solche Leistungen vom 1. Juli 1980 an für sich und seine Angehörigen wiedererlangen, wenn er

1. am 1. Juli 1980 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht und bei den Österreichischen Bundesforsten verwendet wird,

2. nicht unter die Ausschlußbestimmung des § 57 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung fällt,

3. den Verzicht unter Umständen geleistet hat, die ihn die volle Tragweite des Verzichtes nicht erkennen ließen, und

4. Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2 nachentrichtet.

(2) Der Bedienstete hat jene Beiträge nachzuentsrichten, die er nach den §§ 65 und 68 der Bundesforste-Dienstordnung zu entrichten gehabt hätte, wenn er den Verzicht nicht geleistet hätte. Der Berechnung sind jedoch die am 1. Juli 1980 geltenden Bezugsansätze zugrunde zu legen. Die Nachentrichtung des Gesamtbetrages hat in höchstens 48 Monatsraten zu erfolgen.

(3) Der Antrag auf Wiedererlangung der Anwartschaft auf Leistungen nach dem Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung ist bei sonstigem Ausschluß bis zum 31. Dezember 1981 bei der Generaldirektion einzubringen.

Artikel V

Bei Personen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 1980 geendet hat und die Anspruch auf Zuschüsse nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung haben oder bis zum Sterbetag gehabt haben, tritt auf Grund der Bestimmungen der Artikel I bis III und VI keine Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zum Zwecke der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) ein. Der ruhegenußfähige Monatsbezug (§ 62 Abs. 2 erster Satz der Bundesforste-Dienstordnung) ändert sich in diesen Fällen künftig um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Ergeben sich bei dem derart geänderten ruhegenußfähigen Monatsbezug Restbeträge von 50 oder mehr Groschen, so sind sie auf volle Schillingbeträge aufzurunden; Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen.

Artikel VI

Artikel III der 7. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 398/1975, erhält folgende Fassung:

„Artikel III

Zum Ausgleich von Härten im Verhältnis zu vergleichbaren Bedienstetenlaufbahnen und unter Berücksichtigung der laufenden Organisationsänderungen bei den Österreichischen Bundesforsten kann die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste mit Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen

1. bei Bediensteten der Verwendungsstufen A 1, A 2, B 1 und B 2 die Verwendungs-

zulage um einen Vorrückungsbetrag in der Verwendungsstufe des betreffenden Bediensteten erhöhen; in den Zulagenstufen 5 und 6 der Verwendungsstufen A 1 und B 2 ist dieser Vorrückungsbetrag nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Verwendungszulagen der Zulagenstufen 4 und 5 der betreffenden Verwendungsstufe zu bemessen; diese Maßnahme ist in der Zulagenstufe 1 frühestens drei Jahre vor dem Erreichen der Sperrgehaltsstufe möglich;

2. bei Bediensteten der Verwendungsstufe A 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zur Zulagenstufe 1 das Gehalt um zwei Vorrückungsbeträge, bei sonstigen Bediensteten der Verwendungsstufe A 3 und bei Bediensteten der Verwendungsstufe B 3 für die Dauer der Zugehörigkeit zu diesen Verwendungsstufen das Gehalt um einen Vorrückungsbetrag der Verwendungsgruppe des betreffenden Bediensteten erhöhen;
3. Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes der Verwendungsstufe A 3, die Dienststellenleiter sind, eine Dienstzulage in der Höhe von 50 vH der Verwendungszulage in der Verwendungsstufe A 3, Zulagenstufe 1, gewähren; diese Dienstzulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß des vorgenannten Hundertsatzes. Ergeben sich bei der Ermittlung dieser Dienstzulage keine vollen Schillingbeträge, so sind Restbeträge von 50 oder mehr Groschen auf volle Schillingbeträge aufzurunden; Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen.“

Artikel VII

(1) Für Oberforstmeister gelten der mit der Jagdleitung in bundesforstlichen Jagdgebieten verbundene Mehraufwand und die im Rahmen dieser Tätigkeit zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten. Für sonstige Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes gilt die im Rahmen der Jagdleitung in bundesforstlichen

Jagdgebieten zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten.

(2) Bei Bediensteten, die auf Grund dieses Bundesgesetzes der Anwendung des § 25 der Bundesforste-Dienstordnung unterstellt werden, entfällt ab dem gleichen Zeitpunkt der Anspruch auf eine allenfalls in Sonderverträgen vorgeordnete Gehaltszulage.

Artikel VIII

Die Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	11 179	8 328	7 280	6 319
2	11 775	8 764	7 607	6 615
3	12 373	9 217	7 933	6 911
4	12 968	9 670	8 259	7 209
5	13 565	10 124	8 586	7 503
6	13 998	10 578	8 938	7 798
7	14 432	11 032	9 141	7 971
8	14 863	11 487	9 342	8 141
9	15 297	11 940	9 545	8 314
10	15 728	12 394	9 746	8 484
11	16 280	12 847	9 950	8 666
12	16 833	13 202	10 151	8 849
13	17 385	13 556	10 353	9 034
14	17 936	13 910	10 558	9 220
15	18 488	14 262	10 758	9 406
16	19 041	14 617	10 962	9 591
17	19 593	14 970	11 164	9 777
18	20 145	15 324	11 366	9 962
19	21 229	16 155	11 899	10 386
20	22 317	16 987	12 432	10 814

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe A 1 168 S, in der Verwendungsgruppe B 1 009 S, in der Verwendungsgruppe C 690 S und in der Verwendungsgruppe D 584 S. Sie erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das doppelte Ausmaß der vorgenannten Beträge.“

3. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In der Verwendungs- stufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	8 204	12	10 836	13 680	16 526	19 368	20 789
A 2	5 859	10, 2. Jahr	7 982	10 261	12 541	14 821	17 101
A 3	2 365	10	3 048	3 803	4 560	5 317	6 073
B 1	4 815	13	7 821	10 698	13 703	—	—
B 2	3 591	13	4 321	4 987	5 721	6 456	6 823
B 3	2 003	13	2 556	3 068	3 624	4 175	—
B 4	1 204	10	1 397	1 588	1 714	—	—
B 5	992	10	1 157	1 321	1 485	1 648	—
C 1	1 545	13	1 820	2 195	2 568	2 941	3 313
C 2	1 366	15	1 706	2 132	2 556	2 769	—
C 3	821	13	1 152	1 523	1 896	2 269	—
C 4	319	13	478	637	797	956	—
D 1	405	10	585	767	948	1 130	—

4. § 25 Abs. 12 erhält folgende Fassung:
 „(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 14,90 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 79,70 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 116,80 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 180,50 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 90,30 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 53,10 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 85 S,
 - b) für den 7. Punkt 169,90 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 339,80 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 509,80 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 382,30 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 254,90 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 169,90 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 85 S für jeden vollen Punkt.“

5. Im § 25 a Abs. 2 werden die Beträge „1 500 S“ und „8 S“ durch die Beträge „1 593 S“ und „8,50 S“ ersetzt.

Artikel IX

(1) Das monatliche Sonderentgelt jener Bediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1981

gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1981 um 6,2 vH erhöht, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
 2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.
- Hiebei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel X

(1) Es treten in Kraft:

1. die Art. I bis VII mit 1. Juli 1980,
2. die Art. VIII und IX mit 1. Jänner 1981.

(2) Verordnungen auf Grund des § 31 der Bundesforste-Dienstordnung in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, können ab der Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes erlassen und mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirschschläger

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	

595. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1980, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976, BGBl. Nr. 263/1978, BGBl. Nr. 681/1978, des Art. X des Bundesgesetzes vom 7. März 1979, BGBl. Nr. 136, und BGBl. Nr. 116/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,92 S,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 1,60 S,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 3,00 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,34 S je Fahrkilometer.“

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 1,80,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 3,60 S.“

3. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „11 S“ durch den Betrag „13 S“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169 ⁶⁶

5. Im § 25 a Abs. 1 lit. d wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „30 S“ ersetzt.

6. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „29 S“ durch den Betrag „33 S“ ersetzt.

7. Im § 65 wird der Ausdruck „Dienststelle“ durch den Ausdruck „Dienstort“ ersetzt.

Artikel II

Artikel II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 681, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird, tritt mit 31. Oktober 1980 außer Kraft.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister beauftragt.

Kirchschläger			
Kreisky	Pahr	Sekanina	Androsch
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Sinowatz
Lausecker		Firnberg	